

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 41, 30.07.2010

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Juli 2010

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Juli 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), ,), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Januar 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 27. Jahrgang, Nr. 5 vom 2.2.2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 31 vom 17.06.2009) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** lautet § 19 wie folgt: „Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten als weitere Prüfungsformen“.
2. **§ 2** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 lautet: „Das Studium gliedert sich in die vier Studienschwerpunkte Kommunikationstechnik, Signalverarbeitung, Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik und Fahrzeugelektronik.“.
 - b) Absatz 2 Satz 3 lautet: „Der Vernetzung der Aufgabenstellungen der vier Studienschwerpunkte Kommunikationstechnik, Signalverarbeitung und Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik und Fahrzeugelektronik wird im Studium besonders Rechnung getragen.“.
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 lautet wie folgt:
 - Informations- und Kommunikationstechnik oder
 - Telekommunikationstechnik oder
 - Informationstechnik oder
 - Signalverarbeitung oder
 - Elektrotechnik oder
 - Fahrzeugelektronik oder
 - Fahrzeug- und Verkehrstechnik mit der Studienrichtung Fahrzeugelektronik, sofern diese Studienrichtung der elektro-/informationstechnischen Ausprägung der vorgenannten Studiengänge entspricht,als Bachelor of Science oder als Bachelor of Engineering oder als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder Universität oder in einem entsprechenden akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Berufsakademie;“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

ba) Satz 1 lautet wie folgt: „Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Abschluss

- eines Bachelorstudiums gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Gesamtnote „gut“ oder „befriedigend“ (3,0) oder
- eines Diplomstudiums gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Gesamtnote „gut“ oder
- eines Bachelor- oder Diplomstudiums aus den Bereichen der
 - Elektronischen Mikrosystemtechnik oder
 - Technischen Informatik oder
 - Ingenieurinformatik oder
 - Mathematik oder
 - Physik

und der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) müssen zur Feststellung der besonderen Vorbildung Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunikationstechnik, der Signalverarbeitung, der Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik und der Fahrzeugelektronik mindestens im Umfang eines entsprechenden Bachelor-Studiums nachweisen.“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die die Fachhochschule Dortmund erlässt“ gestrichen.

4. **§ 5** Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Das Curriculum setzt sich aus sieben Elementen zusammen:

- dem Pflichtmodul Höhere Mathematik,
- dem Pflichtmodul des gewählten Studienschwerpunkts,
- zwei der drei Pflichtmodule der verbleibenden Studienschwerpunkte,
- vier Modulen des Wahlpflichtstudiums,
- zwei Modulen zum Projektstudium im gewählten Studienschwerpunkt,
- der Masterstudienarbeit im gewählten Studienschwerpunkt sowie
- der Master-Thesis und dem zugehörigen Kolloquium.“

5. **§ 13** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „d. h. innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „ von 14 Tagen“ die Worte „nach dem jeweiligen Prüfungstag“ eingefügt.

6. **§ 15** Abs.1 lautet wie folgt:

„(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Master-Studiengang Informationstechnik an der FH Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist.

Abweichend von Satz 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden.

Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.“

7. **§ 19** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet: „Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten als weitere Prüfungsformen“.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Worten „Die Note“ die Worte „oder Bewertung“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Die für die Benotung“ die Worte „oder Bewertung“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „Eine Laborarbeit dient zum Erwerb, zur Ergänzung und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben und beinhaltet die regelmäßige Teilnahme und den zugehörigen schriftlichen Laborbericht. Umfang der Teilnahme sowie Art und Umfang des Laborberichtes wird vom jeweiligen Prüfer festgelegt. Die Note oder Bewertung für die Laborarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe des Laborberichtes bekannt zu geben.“

8. **§ 20** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.
- c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik“ die Worte „oder der Fahrzeugelektronik“ eingefügt.

9. **§ 23** Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Bei der Abgabe der Thesis hat der Prüfling gemäß § 16 Abs. 5 eine Eigenständigkeitserklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass die von mir vorgelegte Prüfungsleistung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt worden ist. Alle verwendeten Quellen sind in der Arbeit so aufgeführt, dass Art und Umfang der Verwendung nachvollziehbar sind.“

10. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle 2 wird die die Bezeichnung „Schwerpunktübergreifende Module“ in der letzten Überschrift ersetzt durch die Bezeichnung „Schlüsselqualifikationen“.
- b) Die Erläuterungen zum Katalog der Wahlpflichtmodule der Tabelle 2 lauten wie folgt:
 „Gemäß § 12 Absatz 5 kann ein endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertetes Wahlpflichtmodul durch Bestehen eines anderen wählbaren Wahlpflichtmoduls kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/11 ihr Studium im Master-Studiengang Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Diese Ordnung gilt ebenso für Studierende, die im Sommersemester 2010 im Master-Studiengang Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik die Master-Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund vom 13.01.2010 und vom 24.03.2010 sowie des Rektorats vom 20.07.2010.

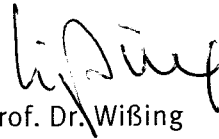
Dortmund, den 26. Juli 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Beck

Der Dekan des Fachbereichs
Informations- und Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Wißing